

Satzung

Tourismusverein Rhein-Pfalz-Kreis e.V.

vom 22.02.2006 in der Fassung der Änderungen vom 22.05.2006, 27.06.2007 und 15.11.2012

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Rhein-Pfalz-Kreis e. V.“ Er hat seinen Sitz in **Schifferstadt**. Der Tourismusverein Rhein-Pfalz-Kreis e.V. soll die von den Kommunen und der Kreisverwaltung anerkannte Tourismusorganisation sein sowie der Träger der Fremdenverkehrsarbeit im Kreisgebiet.

§ 2 Allgemeine Aufgaben:

Der Verein hat die Aufgabe, den Tourismus im Kreis zu fördern.

Die soll **insbesondere** erreicht werden durch:

- a) Wahrnehmung der Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten, sowie Verbänden und Vereinigungen.
- b) Schaffung, Pflege, Erhaltung und Unterhalt von Einrichtungen welche der Erholung dienen. Planung, Markierung und Ausbau von zum Beispiel Wander-, Rad- und Nordic Walking Routen. Ausarbeitung von Themenrouten, Förderung der Direktvermarkter, Kooperation mit dem Regionalpark, Bestimmung und Festlegung von touristischen Großevents im Kreisgebiet.
- c) Mitarbeit bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen, hier insbesondere Unterkunfts-, Unterhaltungs- und Sportmöglichkeiten sowie Verkehrsbedingungen, sowie der Durchführung familienfreundlicher Maßnahmen.
- d) Mitwirkung bei der Betreuung der Gäste und bei der regelmäßigen Erstellung eines touristischen Gastgeberverzeichnisses.
- e) Pflege der Heimatverbundenheit durch Vorträge, musikalische Veranstaltungen, Theateraufführungen und geführte Wanderungen, Erhalt des Volksbrauchtums, Förderung und Koordination der traditionellen Volksfeste, der Geschichte und der Kunst.
- f) Förderung des Reise- und Erholungsgedankens durch gezielte und sinnvolle Gästewerbung.
- g) Pflege freundschaftlicher Beziehungen im Wege nationaler und internationaler Zusammenarbeit.
- h) Der Betrieb eines touristischen Internetportals

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen, Hotel- und Gaststättenverband, Gastronomen, Weingüter, Besitzer von Landläden, Gemüseerzeuger, Reiseunternehmen etc. und Einzelpersonen) werden. Ebenfalls können Gemeinden und der Rhein-Pfalz-Kreis Mitglied werden.

b) Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.

c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bei Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Ferner endet die Mitgliedschaft natürlicher Personen durch Tod, die von juristischen Personen durch Auflösung.

d) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen in Verzug ist oder das den Vereinszielen zuwiderhandelt, kann auf Vorschlag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2. Sonstige Mitglieder

a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

b) Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können vom Vorstand natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte:

1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Das Recht, beim Vorstand Anregungen und Anträge einzureichen.

Anträge von Mitgliedern zur Hauptversammlung und zu den Mitgliederversammlungen können in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Nach Ablauf der obigen Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmt.

3. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und hat 1 Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar, falls es sich um eine natürliche Person handelt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

2. Der Vorstand

Die Organe handeln ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen durch entweder

- Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Pfalz-Kreises oder

- Bekanntmachung auf der Internetseite des Rhein-Pfalz-Kreises oder

- Bekanntmachung auf der Internetseite des Tourismusvereins Rhein-Pfalz-Kreis e.V. oder

- schriftlich per Brief, der an Mitglieder mit bekannten Internet-Verbindungen oder Telefax-Anschlüssen auch papierlos übermittelt werden kann,

oder eine Kombination dieser Alternativen..

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, falls in dieser Satzung nichts abweichend geregelt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet mitgeteilt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung lässt gem. § 6 Abs. 2 nachträgliche Anträge zu.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertretern oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

5. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

a)

Jahresbericht

b) Genehmigung der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstandes.

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vertreten im Sinne von § 26 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands, darunter der 1. oder 2. oder 3. Vorsitzende.

2. Der Verein hat einen engeren und einen erweiterten Vorstand.

a) Der engere Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem 1. dem 2. dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.

b) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem engeren Vorstand und den Sprechern der gemäß § 11 gegründeten Arbeitskreise.

3. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der 2. und der 3. Vorsitzende sind im Innenverhältnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Geschäftsführung befugt.

4. – *gestrichen* -

5. Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, in dringenden Fällen von 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Gründungsjahr auf 1 Jahr, in der Folge dann jeweils auf 2 Jahre, falls in der Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschlossen wird. Der

Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Nur ordentliche Mitglieder können Vorstandsmitglieder sein.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Zeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

10. Die Vorstandswahlen erfolgen geheim in Einzelwahlgängen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt Gruppenwahl oder Wahl per Akklamation.

11. Der engere Vorstand hat die Aufgabe der Leitung des Vereins. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse.
- b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 11 Arbeitskreise

1. Der engere Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche des Vereins Arbeitskreise einsetzen, die im Einvernehmen mit dem Vorstand die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.

2. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden aus den jeweiligen Interessengruppen gewählt und vom engeren Vorstand bestätigt. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende des Vereines oder ein Vertreter des engeren Vorstandes hat das Recht, an den Sitzungen der Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 12. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter im Gründungsjahr auf 1 Jahr und in der Folge dann jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.

2. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der Richtigkeit der Rechnungslegung und der satzungsgemäßen Nutzung des Vereinsvermögens; sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Beitragsordnung

1. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages.

2. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert. Falls ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt beim Einladungsschreiben anzugeben.

3. In der Beitragsordnung ist die Höhe der Mitgliederbeiträge geregelt.

4. Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder haben für die Beiträge eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt mit entsprechender Änderungsvorlage beim Einladungsschreiben anzugeben.

2. Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

a) über die Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche die Vermögensverwaltung betreffen.

b) über die Verwendung des Vermögens bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, sind vor In-Kraft-Treten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen dem Rhein-Pfalz-Kreis zur Verwendung für touristische Zwecke zu.

§ 16 In-Kraft-Treten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

2. Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

§ 17 Eintragung in das Vereinsregister

Der Tourismusverein Rhein-Pfalz-Kreis e.V. soll nach § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.

Hinweis:

Der Verein ist unter NR. VR60168 im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen.